

7. Das Verhältnis von IG Chemie und IG Farben in einer Beurteilung von 1957

In einem internen, für das Eidgenössische Politische Departement (EPD) angefertigten Bericht vom Februar 1957 diskutierte Dr. Fritz Hofstetter, ein zeitweilig beigezogener Experte, nochmals das vorliegende Material inklusive einiger bei Abfassung des Revisionsberichts von 1946 noch nicht zur Verfügung stehender Unterlagen. Hofstetter hatte vorangehend in einer Serie von Untersuchungen die sogenannten Ringgesellschaften einer eingehenden Analyse unterzogen, welche auf dem Revisionsbericht von 1946 aufbaute, in manchem aber auch darüber hinausging.

Wenn die I. G. Farben die I. G. Chemie ausschliesslich durch das Optionsrecht beherrschte, so setzte dies ein sehr hohes Vertrauen in die Verwaltung der I. G. Chemie voraus. Es darf denn auch nicht übersehen werden, dass Carl Roesch, der bis dahin dem Vorstand der I. G. Farben angehörte, 1931 zur I. G. Chemie übertrat (er war schon seit 1929 Verwaltungsrat der I. G. Chemie). 1934 erscheint dann auch Dr. A. Gadow, Schwager von Hermann Schmitz, als Mitglied der Direktion der I. G. Chemie; er nahm ebenfalls in Basel Wohnsitz. Schmitz selbst war Verwaltungsratspräsident der I. G. Chemie von 1928 bis Juni 1940.



Daneben muss aber doch die Frage gestellt werden, ob die I. G. Chemie nicht auch «aktienmässig» durch die I. G. Farben kontrolliert wurde. Bei objektiver Betrachtung aller Umstände wird man zum Schluss gelangen müssen, dass die I. G. Farben über das «I. G. Konsortium» jedenfalls 1929 die massgeblichen Aktienpakete, nämlich 400 000 Vorzugsaktien und 210 000 «Vorratsaktien» (nur formell begebene, mit 20% liberierte Stammaktien) übernahmen. Ferner hat I. G. Farben der Bank Ed. Greutert & Cie für den nicht einbezahlten Teil des Nennwertes der in Rede stehenden Aktien Garantie geleistet.

Die Art, wie gerade die in Rede stehenden Titel bzw. die sie haltenden Gesellschaften und «Sekretariate» der Bank Ed. Greutert & Cie in der Folge beherrscht wurden, ist nur zum Teil abgeklärt.

Am 29. 6. 1938 zog die I. G. Chemie im Wege einer Kapitalherabsetzung 200 000 Prioritätsaktien und 200 000 Vorratsaktien⁹ ein.

Auf Grund der der Verrechnungsstelle zur Verfügung stehenden Akten bewirkte eine in der Zeit vom Herbst 1938 bis Sommer 1939 durchgeführte umfassende Reorganisation innerhalb des Komplexes I. G. Chemie/Ed. Greutert & Cie, dass die sogen. «Ring-Gesellschaften» (Ed. Greutert & Cie/Industrie Bank AG/Perpetua AG/Sopadep SA) und damit auch die Vorzugsaktien I. G. Chemie sich nachher unzweifelhaft in schweizerischem Besitz befanden; dies gemäss den von der Verrechnungsstelle ermittelten Tatsachen (entgegen den Darstellungen der Verwaltung der Interhandel dürfte erst im Sommer 1939 dieser Zustand definitiv geworden sein).

Die Parallele zu den von I. G. Farben bei holländischen Gesellschaften zur Tarnung ihrer britischen (indischen) Verkaufsgesellschaften durchgeführten Reorganisationen ist evident [...].¹⁰ Es ist auch nicht zu übersehen, dass der oder die bisherigen Inhaber der massgeblichen Interessen und Schlüsselgesellschaften (Visca AG, Industrie Bank AG, Perpetua AG, Rigidor AG) im Zuge der Bildung des «Basler Rings» die Vermögensinteressen geradezu verschenkt zu haben scheinen. Ihr Verlust erreichte jedoch 1939 niemals die Summe von 100 Mio Franken;¹¹ er kann aber ohne weiteres Fr. 6–10 Mio betragen haben. Aus Gründen, deren Darstellung zu weit führen würde, erreichte andererseits die «Bereicherung» der Inhaber des neuen «Rings» nicht einfach die erwähnte Summe. Im weiteren ist festzuhalten, dass der «Basler Ring» nicht ohne die Mitwirkung von Carl Roesch, der dabei nicht für eigene Rechnung gehandelt haben kann, möglich gewesen wäre. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist beizufügen, dass keineswegs bewiesen ist, dass Carl Roesch auch noch 1939 ausschliesslich Interessen der I. G. Farben wahrnahm; die Verwaltung der I. G. Chemie/Interhandel hat dies energisch bestritten.

Die Frage ist, ob die angeführten Hauptindizien genügen, um die Inhaber der «Ring-Aktien» als Treuhänder zu qualifizieren. Da der *Tatbestand* nicht eindeutig abgeklärt ist, *sollte er jedenfalls nicht gegen die Interessen der Interhandel ausgelegt werden, bevor diese dazu Stellung nehmen konnte.*

9 Im Original heisst es hier infolge eines Tippfehlers «Vorzugsaktien».

10 Siehe hierzu Kapitel 3.4.

11 Solche Behauptungen waren im Zuge der Pressekampagne der «Finanz und Wirtschaft» verbreitet worden.

Zu Gunsten des Standpunktes der Interhandel lassen sich sehr wesentliche Momente anführen:

1. Was die «Ring-Gesellschaften» anbetrifft, so konnte die Verrechnungsstelle lediglich Schweizeraktionäre bzw. Gesellschafter (H. Sturzenegger & Cie; die I. G. Chemie/Interhandel war zwar stille Gesellschafterin der Bank bis 1949, besass aber nur 1 Stimme gegenüber 2 Stimmen Dr. Sturzeneggens und 1 Stimme der Industrie Bank AG) ermitteln. Die Bindungen der Aktien der «Ring-Gesellschaften» bestanden gegenüber Gesellschaften, bei denen kein deutscher Einfluss nachgewiesen werden konnte.

2. Obschon die Vst. [Verrechnungsstelle] bei der I. G. Chemie, der Bank H. Sturzenegger & Cie, Dr. A. Gadow und Carlo Mollwo Haussuchungen durchführte und die Schrankfächer der Interhandel, ihrer massgeblichen Organe und des Rechtsberaters der Gesellschaft (Dr. Henggeler in Zürich) bei den Grossbanken sperrte und nachher ihren Inhalt prüfte, liessen sich keine geheimen Bindungen an I. G. Farben oder deren Organe nachweisen.

Die mit der 2. (massgeblichen) Untersuchung der Interhandel beauftragten Revisoren der Verrechnungsstelle begannen ihre Erhebungen eher in dem Sinne voreingenommen, dass sie von der deutschen Beherrschung der Gesellschaft überzeugt waren. Keiner dieser Revisoren trat zur Interhandel über oder war zu irgendeinem Zeitpunkt für diese tätig.¹² Die Revisoren unterstanden direkt dem damaligen Direktionspräsidenten der Verrechnungsstelle, Herrn Fürsprecher M. Schwab, der denn auch persönlich den Entscheid fällte, dass das Untersuchungsergebnis die Sperre der Interhandel/I. G. Chemie nicht rechtfertige.

3. Auf Grund wiederholter Fühlungnahme mit den massgeblichen Persönlichkeiten der I. G. Farben gab Hermann Abs die schriftliche Erklärung ab, die Beteiligung der Interhandel an der GAF sei wirkliches schweizerisches Eigentum und die Aktien der GAF könnten nicht von I. G. Farben beansprucht werden, weil der «Interessengemeinschaftsvertrag» von 1929 zwischen I. G. Farben und der I. G. Chemie 1940 für beide Parteien verbindlich und ohne Vorbehalt aufgelöst worden sei.

4. Die I. G. Farben in Abw. scheinen den Sachverhalt im Hinblick auf die Auseinandersetzungen um die Interhandel zu prüfen. Sie sind deswegen im Sommer 1956 auch mit H. Sturzenegger & Cie in Verbindung getreten. Ansprüche haben sie bisher offenbar keine geltend gemacht. Die pendenten Abklärungen der I. G. Farben in Abw. scheinen sich übrigens weniger auf eine allfällige Beteiligung bei der Interhandel zu beziehen, als vielmehr auf das Bestehen allfälliger Geldforderungen («Sekretariats-Gewinne» von Fr. 120 Mio). Derartige Ansprüche würden das Eigentum der Interhandel an den GAF-shares nicht direkt berühren. [...]

5. Solange kein deutsches Interesse an der Interhandel nachgewiesen ist und keine Deutschen Anspruch auf die massgeblichen Aktienpakete der Interhandel (die deutsche Minoritätsbeteiligung an der Interhandel steht nicht zu Diskussion) und die shares der GAF erheben, kann nicht von einer deutschen Beherrschung der Interhandel die Rede sein. [...]

¹² Auf solche Übertritte hatte die «Finanz und Wirtschaft» hingewiesen und damit zugleich die Unabhängigkeit der Revisionen von 1945/46 in Frage gestellt.

10. Gestützt auf die Angaben der Interhandel, welche auf die Ermittlungen während des Umtauschverfahrens der Inhaber- in Namenaktien abstellte, bestanden an der Interhandel am 25. 8. 1947 nachstehende Beteiligungsverhältnisse:

Nationalität der Aktionäre	Anzahl Aktien		Nennwert		davon einbezahlt	
	Stimmen 1000 Stück	%	Mio Fr.	%	Mio Fr.	%
Schweizer						
– Vorzugsaktien	100	28,6	10	7,4	2	2,0
– Stammaktien	82,62	23,6	41,31	30,6	29,4955	29,6
Nichtdeutsche	17,005	4,9	8,5025	6,3	7,068	7,1
GAF	84,9	24,2	42,45	31,4	35,3	35,5
Norsk Hydro	21,2	6,0	10,6	7,9	10,6	10,7
Deutsche/Diverse/ Unbekannte	44,275	12,7	22,1375	16,4	15,0365	15,1
	350 000	100,0	135,0	100,0	99,5	100,0

Die obigen Zahlen dürften einigermassen zuverlässig sein. Möglicherweise sind die von der Deutschen Länderbank (Westdeutsche Handelsbank)¹³ gehaltenen Stammaktien, die als schweizerisch angesehen werden müssen, unter dem Posten «Deutsche/Diverse/Unbekannte» enthalten.

Da die Beteiligung der GAF entweder als schweizerisch oder «neutralisiert» zu betrachten ist und im Posten «Deutsche/Diverse/Unbekannte» eventuell das Paket der Länderbank und weitere Aktien nicht deutscher Staatsangehöriger figurieren, war die Interhandel demnach 1947 auch kapitalmässig überwiegend eine schweizerische Gesellschaft.

Nach 1947 muss sich die schweizerische Kapitalquote schon deshalb gegenüber dem ausländischen Kapital erhöht haben, als die Beteiligung der Norsk Hydro auf Grund der Sequesterkonfliktvereinbarung mit Norwegen von der Interhandel erworben worden ist.

Inwieweit sich die Kapitalverhältnisse nach den Kapitalherabsetzungen von 1949 und 1952 und der Volliberierung von 66 000 halben Stammaktien bezüglich der schweizerischen Quote auswirkten, lässt sich nicht feststellen.

11. Die «Ring-Aktionäre» sind Besitzer ihrer Aktien. Sie können nachweisen, wie und von wem sie sie erworben haben und dass dies vor Kriegsausbruch geschah (seitherige Handänderungen wegen Ablebens vorbehalten). Der «Schönheitsfehler» im Erwerbsgeschäft liegt darin, dass der Kaufpreis – sicher erheblich – unter dem innern Wert der Titel lag. Ferner konnten einzelne Aktionäre zur Zahlung des Kaufpreises Mittel in Anspruch nehmen, die ihnen in Form eines «Bonus», einer «Sonderentschädigung»

13 Bis 1960 hiess die *Deutsche Länderbank*, die erst 1953 unter der Auflage, keine Beziehungen mehr mit den IG-Farben-Nachfolgern einzugehen, ihre Geschäftstätigkeit wieder aufnehmen durfte, *Westdeutsche Handelsbank*.

oder Rentenansprüchen (Pensionen) ohne spezielle Gegenleistung und ohne Rechtspflicht des oder der Zuwendenden zur Verfügung gestellt wurden. Rechtlich handelte es sich aber stets um eigene Mittel der betreffenden «Ring-Aktionäre». Auffallend ist ferner, dass der Kaufpreis für die «Ring-Aktien» in weitem Umfange jahrelang gestundet worden ist; ab Frühjahr 1939 treten jedoch nur die «Ring-Gesellschaften», deren Aktionäre als schweizerisch zu betrachten sind, als Darlehensgläubiger in Erscheinung.

Rechtlich massgebend ist jedoch, dass der oder die Verkäufer zur Veräusserung der Aktien befugt waren und dass der Nachweis für das Bestehen von Nebenabreden und Geheimklauseln zu den Erwerbsverträgen nicht erbracht ist. Hätte eine Uebervorteilung im Sinne von Art. 21 OR vorgelegen, so wäre die Anfechtungsfrist längst verwirkt.

Das Militärgericht VI der USA, welches den Fall I. G. Farben beurteilte, hat den Indizienbeweis mehrfach an die Voraussetzung geknüpft, dass die Indizien mit «*einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit*» auf das Bestehen des behaupteten Tatbestandes schliessen liessen. Obschon es sich dort um ein Strafverfahren handelte, besitzt der zitierte Grundsatz allgemeine Gültigkeit.

Auf den Fall Interhandel angewendet, würde dies bedeuten, dass mit «*einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit*» feststehen müsste, dass die «Ring-Aktionäre» nur Treuhänder seien, d. h. rechtlich an I. G. Farben gebunden. Es ist unwahrscheinlich, dass ein neutraler Richter zu dieser Auffassung gelangen würde.

Die engen Beziehungen zu I. G. Farben als Belastung des Falles Interhandel

Die Bindungen der I. G. Chemie an I. G. Farben bis 1940 waren nie geheim. Der Options- und Dividendengarantie-Vertrag wurde bei der Emission von 1929 vollumfänglich publiziert. Die Beziehung zu I. G. Farben, wie die Verwaltung der Interhandel bemerkt hat, ist geradezu zu Reklamezwecken verwendet worden. Auch die Firma «I. G. Chemie» wies direkt auf die berühmtere «I. G.» hin.

Dasselbe ist von der «American I. G. Chemical Corporation» (erst seit 1939 GAF) zu sagen. Die I. G. Farben leisteten für die von der Amigchem ausgegebene Bonds-Anleihe öffentlich Garantie.

Es war bis weit in die 1930er Jahre keineswegs ehrenrührig, mit I. G. Farben in Verbindung zu stehen. I. G. Farben war sozusagen bis Kriegsausbruch 1939 in der internationalen Wirtschaft durchaus «salonfähig», wenn sie ihr Expansionsdrang sicher auch zu einem gehassten Gegner machte. Etwa 1937/1938 entstand in USA eine Bewegung gegen die deutschen Gesellschaften und Produkte. Dass sie besonders gegen die I. G. Farben gerichtet gewesen wäre, ist nicht bekannt. Neben weltanschaulichen und politischen Gründen lag der Kampagne sicher auch das Motiv zugrunde, unangenehme Konkurrenten loszuwerden.

Auf jeden Fall trat die I. G. Farben schon in den 1920er Jahren in enge vertragliche Beziehungen zu Grosskonzernen und Finanzgruppen in Europa und USA, die zum Teil bis Kriegsausbruch aufrecht erhalten blieben. Als Beispiel seien genannt:

Norsk Hydro (durch eine französische Finanzgruppe kontrolliert)

ICI (englischer chemischer Grosskonzern)

Kuhlmann-Konzern (französischer chemischer Konzern; z. B. wegen Winnica-Werken in Polen)

Standard Oil Co of New Jersey und weitere amerikanische Oelgesellschaften

Der Präsident der Standard Oil Co (Teagle) war Vorsitzender des Aufsichtsrats der Amigchem, welche sehr grosse Pakete an Standard Oil-Aktien besass (die Verschleuderung dieser Aktien, welche für die GAF einen Verlust von Fr. 50 Mio bedeutet haben soll, ist angeblich einer der wunden Punkte des Office of Alien Property).

Vor und nach Kriegsende wurden die I. G. Farben in schwerster Weise u. a. beschuldigt, sie hätten den deutschen Angriffsplan und -krieg mit allen Mitteln unterstützt. Das Urteil des Militärgerichts VI der USA hat sowohl die Gesellschaft als sämtliche angeklagten Vorstandsmitglieder in diesem Punkt freigesprochen. Prof. Bosch, der frühere Vorsitzende der I. G. Farben, soll sogar antinationalsozialistisch eingestellt gewesen sein. Die Beiträge an die NSDAP überschritten, wie das Gericht feststellte, nicht den Betrag, der von der Partei gerade noch akzeptiert wurde. An anderer Stelle des Urteils wird auf die mangelnde Zusammenarbeit zwischen der I. G. Farben und den staatlichen Organen hingewiesen. Einzelne Vorstandsmitglieder waren in der Partei, aber keines nahm einen der Bedeutung der I. G. Farben entsprechenden Rang ein. Wenn und soweit die I. G. Farben vom Angriffskrieg profitierte (Norsk Hydro, Kuhlmann-Gruppe, polnische Gesellschaften, Verwendung von Zwangsarbeitern u. a. m.), geschah dies in erster Linie aus egoistischen Motiven. Die I. G. Farben soll sich als «Staat im Staat» betrachtet haben. Damit lässt sich, wie die ergangenen Strafurteile zeigen, manches nicht rechtfertigen. Vieles an den Berichten, welche namentlich von den Amerikanern abgefasst wurden, hat sich jedoch als unrichtig erwiesen.

Während 1945 jede vorherige Zusammenarbeit mit deutschen Unternehmen eine schwere moralische Belastung darstellte, dürfte heute auch in den kriegführenden Ländern eine objektivere Beurteilung Platz gegriffen haben.

Es war für die I. G. Chemie nicht leicht, sich von I. G. Farben zu lösen. Die von der I. G. Chemie verwalteten Beteiligungen waren für I. G. Farben von sehr wesentlicher Bedeutung. Ihre Preisgabe lag nicht im Interesse der I. G. Farben. Eine rechtzeitige Anpassung der Beziehungen zur I. G. Chemie an die neuen Verhältnisse (Entwicklung der internationalen Lage, faktische Unwirksamkeit der Dividendengarantie usw.) wurde aber auch durch die deutsche Devisengesetzgebung verhindert.

Die Verwaltungsratsprotokolle der I. G. Chemie von 1937 ff zeigen die Bemühungen dieser Gesellschaft um eine Neugestaltung ihrer Beziehungen zu I. G. Farben sehr deutlich. Anscheinend befürchtete man in Basel, dass die I. G. Farben bei der Auflösung des Dividendengarantie-Vertrags auf Grund ihrer vertraglichen Pflicht, die I. G. Chemie-Aktien alsdann in I. G. Farben-Aktien umzutauschen, plötzlich (offen) Grossaktionär der I. G. Chemie werden könnten; (möglicherweise hätte die Devisenstelle in diesem Falle aber die Veräusserung der I. G. Chemie-Stammaktien angeordnet, was andererseits allerdings wieder einen Kurssturz der Aktien bewirkt haben würde).

Die devisenrechtliche Voraussetzung zur Auflösung des Options- und Dividendengarantie-Vertrags wurde eventuell erst durch die Richtlinien des Reichswirtschaftsministers vom 9. 9. 1939 geschaffen, welche den Schutz (sicher auch die Tarnung) der deutschen Auslandsinteressen bezweckte.¹⁴ Kurz darauf wurde jedenfalls das Options-

14 Diese Vermutung ist mit Sicherheit nicht zutreffend; zu der Verordnung vom 9. 9. 1939 siehe Uhlig/Barthelmess/König/Pfaffenroth/Zeugin, Tarnung, Transfer, Transit, 2001 (Veröffentlichungen der UEK), Kapitel 3.1.

recht der I. G. Farben auf die Beteiligungen der I. G. Chemie (dasjenige auf Beteiligungen bei «Banken in irgendwelcher Form» war schon am 4. 5. 1933 vorbehaltlos aufgehoben worden) in ein Vorkaufsrecht umgewandelt.

Dass die massgebenden Personen des «Basler Kreises», wie auch einzelne Gesellschaften, auch noch während des Krieges Treuhandfunktionen für die I. G. Farben ausübten, ist nicht bestritten. Als Treuhänder von Deutschen in Deutschland befinden sich die Basler Herren jedoch in der Schweiz in zahlreicher und vor allem sehr angesehener Gesellschaft. Dennoch berühren die Treuhandverhältnisse, die Umleitung von Briefen nach Südamerika usw. sicher unsympathisch.

Man hat jedoch in Basel erklärt, dass die Treuhandverhältnisse vor der Auflösung des Options- und Dividendengarantie-Vertrags begründet wurden und dass man sie schon aus Gründen eines anständigen Geschäftsgebarens nicht einfach für hinfällig erklären konnte, nachdem man sich von I. G. Farben nicht im Unfrieden getrennt habe. [...]

Schlussbemerkungen

Mit den vorstehenden Ausführungen wurde bezweckt, einmal auch diejenigen Punkte hervorzuheben, welche den Behauptungen der Gegner der Interhandel oder ihrer Verwaltung entgegengestellt werden könnten. Ferner sollte gezeigt werden, dass die Interhandel *auf Grund der Tatsachen, welche der Verrechnungsstelle bekannt sind*, wahrscheinlich in einem normalen Gerichtsverfahren durchaus bestehen könnte. In einem solchen Verfahren wären nicht Vorgänge massgebend, die sich vor 20 und mehr Jahren abspielten, sondern die Transaktionen, welche zur Bildung des «Basler Rings», wie er 1942 und 1945 bestand, führten.

Damit soll nichts beschönigt werden. Sehr wesentliche Fragen erscheinen nicht oder nicht voll abgeklärt. Mann kann sich bei der Prüfung des Falles Interhandel auch nie des unangenehmen Eindrucks verschliessen, welche bestimmte Tatsachen erwecken müssen.

Die I. G. Farben haben die I. G. Chemie bzw. deren Beteiligungen preisgegeben, weil effektiv bestehende Interessen, namentlich die I. G. Farben-Patente und -Verfahren in USA geschützt werden mussten und hierzu keine andere Möglichkeit offen stand. Die Auflösung der vertraglichen Bindungen der I. G. Chemie erfolgte ferner in einem Moment, da der sogen. Feldzug im Westen zu Ende ging.¹⁵ Die Ueberlegung, nunmehr die Vorherrschaft über Europa erlangt zu haben und die Schweizer bei Bedarf zwingen zu können, die vorherigen Rechte der I. G. Farben wieder herzustellen, war sicher auch dem Vorstand der I. G. Farben nicht fremd. Im übrigen wusste man bei I. G. Farben von der I. G. Chemie wenig, da diese ein «Reservat» von Geheimrat Schmitz war, wie Dr. Krüger zu Handen der amerikanischen Untersuchungsorgane bestätigte.

Wenn es sich so verhielt wie im besonderen Bericht «Visca AG» zu begründen versucht wird, dass Carl Roesch die Visca AG für die I. G. Chemie kontrollierte, dann beherrschte sich die I. G. Chemie bis 1939 (in sehr indirekter Weise) selbst. Diese

15 Diese Untersuchung gelangt zu anderen Resultaten: der Entscheid zur Aufhebung erfolgte nach monatelangen Verhandlungen im Spätwinter und Frühjahr 1940 Anfang Mai 1940, also noch vor dem deutschen Triumph in Westeuropa.

Tatsache wird sich in den Büchern der I. G. Chemie nie feststellen lassen und war deshalb bei I. G. Farben sicher auch nicht bekannt, wohl aber Carl Roesch, Dr. A. Gadow und sicher auch H. Schmitz. Nicht die I. G. Farben, sondern Carl Roesch (und damit wahrscheinlich die I. G. Chemie und H. Schmitz) können deshalb entschieden haben, dass die Visca AG liquidiert und ein neuer «Ring» gebildet werde. Sofern deshalb Bindungen irgendwelcher Natur die «Ring-Aktionäre» oder deren Aktien belasten sollten, die nicht bekannt sind, handelte es sich eher um solche gegenüber Geheimrat Schmitz und seinem Kreis. Das Verhalten von Schmitz, das von zwei engen Mitarbeitern nicht als «Theater» bezeichnet worden ist, spricht aber gegen solche Bindungen.

Quelle: BAR, E 2001 (E) 1978/ 84, Bd. 481, Handakten Stucki, Aktennotiz zu Händen von Herrn Minister R. Kohli in Sachen Interhandel, verfasst von Fritz Hofstetter, 7. 2. 1957, S. 9–17.